

TuS Esingen

13.10.2011

In der Verhandlung vor dem Sportgericht des HHV am 12.10.2011 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: M. Madaus

ergeht folgendes

U r t e i l 11 / 2011:

Der Spieler G. (TuS Esingen) erhält wegen unsportlichen Verhaltens gegenüber einem gegnerischen Spieler nach einer 2 Minutenstrafe eine persönliche Sperre von
1 Monat (12.10. – 11.11.2011).

Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Die Verfahrenskosten in Höhe von 40,50 € trägt der TuS Esingen.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 25.09.2011 fand das Spiel 151 014, HSG Rissen/Wedel 2. – TuS Esingen 4, statt.

Im Schiedsrichterbericht vermerkte der Schiedsrichter u.a.:

Der Spieler G., TuS Esingen, bekam nach einer 2 Minutenstrafe die Rote Karte, da er beim Gehen vom Feld einen Spieler der HSG Rissen/Wedel geschlagen hat. Nach dem Spiel hat sich der Spieler von Esingen beim Gegenspieler entschuldigt.

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Die Verhandlung ergab, dass G. vom TuS Esingen seinen Gegenspieler O. (Rissen/Wedel) foulte und daher die 2 Minutenstrafe erhielt. O. war wegen des an ihm begangenen Fouls verärgert und zeigte dies auch dem Spieler G. durch eine entspr. Drohgebärde. G. hat daraufhin dem Spieler O. mit der Hand an den Kopf geschlagen, allerdings war dies von allen Beteiligten einvernehmlich lediglich als eine sogenannte „Ohrfeige“ anzusehen. Der Spieler hat sich unmittelbar nach Spielende beim Gegner entschuldigt, die Entschuldigung wurde auch angenommen.

G. hat sich während der Verhandlung erneut bei seinem Gegner entschuldigt und bedauert sein Verhalten sehr.

Der Spieler G. hat sich zweifelsfrei nach der 2 Minutenstrafe gegenüber seinem Gegenspieler gem. Intern. Handballregel 8:6 und 16:6 grob unsportlich verhalten. Das Sportgericht hält daher eine Sperre von 1 Monat für tat und schuldangemessen.

Die Strafe richtet sich nach § 3 (1) b RO, die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37(7) RO DHB, an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen.

Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37 – 39 der RO zu beachten.

Das Sportgericht

P. Tiede gez. M. Madaus